

## **V-01Beschluss** Beschluss: Kinderrechte im Grundgesetz stärken

Gremium: Länderrat  
Beschlussdatum: 14.04.2018  
Tagesordnungspunkt: Beschlüsse

1 Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Zwar sind sie Träger der in unserem  
2 Grundgesetz verbürgten Grundrechte. Aber an keiner Stelle unseres Grundgesetzes  
3 spiegelt sich wider, dass Kinder mit Blick auf Schutz, auf Förderung und auf  
4 ihre Beteiligung an allen sie betreffenden Angelegenheiten eigene, von denen der  
5 Erwachsenen zu unterscheidende und unabhängige Rechte haben. Deshalb ist es  
6 überfällig, die Kinderrechte im Grundgesetz zu stärken und dort ausdrücklich zu  
7 benennen.

8 Bündnis 90/Die Grünen setzen sich schon lange für die Stärkung der Kinderrechte  
9 im Grundgesetz ein. 2012 waren wir die erste Fraktion im Deutschen Bundestag  
10 überhaupt, die hierzu einen Gesetzentwurf vorgelegt hat. In den Sondierungen für  
11 eine Jamaika-Koalition wurde vereinbart, die Rechte von Kindern ausdrücklich im  
12 Grundgesetz aufzunehmen. Wir unterstützen daher das Vorhaben der Koalition von  
13 Union und SPD, ein Kindergrundrecht zu schaffen.

14 Die Bundesrepublik Deutschland hat im Jahr 1992 die UN-Kinderrechtskonvention  
15 ratifiziert, seit dem stagniert jedoch deren Umsetzung. In Rechtsprechung und  
16 Verwaltung, im Bereich der Beteiligungsrechte oder bei der Bekämpfung der  
17 Kinderarmut werden die Rechte von Kindern und Jugendlichen nur unzureichend  
18 berücksichtigt. Ihre Einhaltung ist meist vom Wohlwollen Erwachsener abhängig.  
19 Dabei halten sowohl die UN-Kinderrechtskonvention als auch die Grundrechtecharta  
20 eindeutig fest, dass die Interessen von Kindern vorrangig zu berücksichtigen  
21 sind. Unser Grundgesetz hinkt mit Blick auf die Rechte von Kindern auch der  
22 Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinterher, welches Kinder längst  
23 als Träger subjektiver Rechte und Wesen mit eigener Menschenwürde und einem  
24 eigenen Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit benannt hat.

25 Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes untersucht die Umsetzung der  
26 Kinderrechtskonvention in regelmäßigen Abständen. Er hat Deutschland wiederholt  
27 nahegelegt zu prüfen, ob die Aufnahme der Kinderrechte im Grundgesetz nicht eine  
28 gute Möglichkeit wäre, die Konvention besser umzusetzen. Das ist als deutliche  
29 Kritik zu verstehen. Vertragsstaat zu sein heißt nicht, ein vages Versprechen  
30 abzugeben. Mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention wurde eine  
31 völkerrechtlich bindende Verpflichtung für Staat und Gesellschaft eingegangen,  
32 nach der das Wohlergehen von Kindern zur Kernaufgabe gehört.

33 Es ist daher überfällig, dass das Grundgesetz eine starke Subjektstellung von  
34 Kindern befördert, ihre Rechte benennt, den Vorrang des Kindeswohls festschreibt  
35 und damit Reformen hin zu einer stärkeren Kindeswohlorientierung befördert.  
36 Grundlage hierfür muss die UN-Kinderrechtskonvention und deren Artikel 3 sein,  
37 der festlegt, dass „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie  
38 von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten,

39 Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, das Wohl des  
40 Kinder ein Gesichtspunkt [ist], der vorrangig zu berücksichtigen ist“.

41 Da die Koalition von Union und SPD im Bundestag nicht über eine die Verfassung  
42 ändernde Mehrheit verfügt und es auch im Bundesrat auf die Unterstützung durch  
43 von Grünen regierte bzw. mitregierte Länder ankommen wird, werden wir:

- 44 • aktiv auf Union und SPD zugehen, um bei der Formulierung des  
45 Kindergrundrechts sicher zu stellen, dass diese die in der  
46 UNKinderrechtskonvention verbürgten Rechte umfasst
- 47 • sicherstellen, dass die zivilgesellschaftlichen Akteure, die die Umsetzung  
48 der UNKinderrechtskonvention seit deren Ratifizierung begleiten, eng in  
49 den Prozess der Grundgesetzänderung eingebunden sind und ihre Expertise  
50 einspeisen können
- 51 • uns weiterhin dafür engagieren, die Kinderrechte in Deutschland bekannt zu  
52 machen und dafür Sorge zu tragen, dass sie den Kindern in  
53 Kindertagesstätten, in Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe  
54 vermittelt werden.

## Begründung